

innova Versicherungen AG · Postfach · 3073 Gümligen

UVG-Ergänzungs- und Zusatzversicherung Allgemeine Versicherungsbedingungen (AVB)

Ausgabe 1. Januar 2022

Kundeninformation für die UVG-Ergänzungs- und Zusatzversicherung gemäss VVG.

Die nachstehende Kundeninformation gibt einen Überblick über die Identität des Versicherungsunternehmens und den wesentlichen Inhalt des Vertrages gemäss Art. 3 des Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag (VVG). Die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien ergeben sich aus der Versicherungsanmeldung bzw. der Police, den Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB), allfälligen Besonderen Bedingungen (BB) sowie aus den anwendbaren Gesetzen, insbesondere aus dem VVG.

Wer ist das Versicherungsunternehmen? Das Versicherungsunternehmen auf der Basis eines Kollektivversicherungsvertrags ist die SOLIDA Versicherungen AG, Saumackerstrasse 35, 8048 Zürich (SOLIDA). Versicherungsnehmer sind Arbeitgeber, die nach UVG versicherte Mitarbeiter beschäftigen. Die Versicherten sind deren nach UVG versicherten Arbeitnehmer. Erst durch einen versicherten Unfall entsteht mit einem selbständigen Forderungsrecht eine direkte Beziehung zwischen dem Anspruchsberechtigten und der SOLIDA (Art. 95a VVG).

Welche Risiken sind versichert, und was ist der Umfang des Versicherungsschutzes? Die UVG-Ergänzungs- und Zusatzversicherung bietet Versicherungsschutz bei Unfall. Sie ist eine reine Risikoversicherung. Die konkret versicherten Risiken sowie der Umfang des Versicherungsschutzes ergeben sich aus dem Versicherungsantrag bzw. der Police sowie aus den Allgemeinen Versicherungsbedingungen und allfälligen Besonderen Bedingungen.

Die Versicherung erstreckt sich auf Berufs- und Nichtberufsunfälle, einschliesslich Berufskrankheiten, die sich während der Vertragsdauer dieser UVG-Ergänzungs- und Zusatzversicherung ereignen bzw. verursacht werden und die durch die UVG-Versicherung zu entschädigen sind. Ebenfalls mitversichert sind Unfälle im Schweizerischen Militärdienst oder bei anderen unter die Schweizerische Militärversicherung fallenden Tätigkeiten, wenn die versicherte Person gemäss UVG für Nichtberufsunfälle versichert ist.

Die SOLIDA als Kollektivversicherer erbringt die gemäss Police versicherten Leistungen:

- Im Todesfall wird das versicherte Todesfallkapital erbracht, wenn die versicherte Person innert fünf Jahren an den Folgen eines Unfalls stirbt und zum Unfallzeitpunkt eine Unfalldeckung bestand. Das vereinbarte Todesfallkapital ergibt sich aus der Police und wird unter Abzug der allfällig für denselben Unfall bereits geleisteten Invaliditätsentschädigung erbracht. Berufskrankheiten berechtigen nicht zu Todesfallkapitalleistungen.

- Bei dauernder Invalidität wird das versicherte Invaliditätskapital erbracht, sofern innerhalb von fünf Jahren nach dem Unfall eine voraussichtlich bleibende medizinischtheoretische Invalidität eintritt und zum Unfallzeitpunkt eine Unfalldeckung bestand. Das Invaliditätskapital wird vom Invaliditätsgrad, der vereinbarten Versicherungssumme und der gewählten Leistungsvariante bestimmt. Die für die Ermittlung des Invaliditätsgrades geltenden Grundsätze sind in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen festgelegt und basieren auf einer abstrakten Bemessungsmethode nach Gliedertabelle. Die vereinbarte Versicherungssumme ergibt sich aus der Police. Berufskrankheiten berechtigen nicht zu einer Invaliditätskapitalleistung.
- Sofern eine Umschulung mit Bezug auf eine Berufskrankheit, für die der UVG-Versicherer Leistungen erbracht hat, notwendig wird, übernimmt die SOLIDA die hierfür adäquaten Kosten in Ergänzung zur UVG-Versicherung und IV, höchstens jedoch 10 Prozent der versicherten Invaliditätssumme. Es wird keine Progression gewährt.

Sind die Heilungskosten mitversichert (Heilbehandlung, Hauspflege, Hilfsmittel, Rettungs- und Bergungsaktionen sowie Leichentransporte), so übernimmt die SOLIDA folgende, gemäss Bundesgesetz über die obligatorische Unfallversicherung (UVG) und Schweizerische Militärversicherung (MVG) anerkannten, aber nicht gedeckten Kosten, sofern diese wirksam, zweckmässig und wirtschaftlich sind:

- Die SOLIDA übernimmt die notwendigen Auslagen für Heilbehandlungen, die durch einen patentierten Arzt oder Zahnarzt durchgeführt oder angeordnet werden, auch für medizinische Heilbehandlung im Ausland, wenn der Versicherte dort verunfallt sowie die Spitalkosten (ebenfalls bei Aufenthalt in der Halbprivat- oder Privatabteilung) und die Aufwendungen für Behandlung, Aufenthalt und Verpflegung bei ärztlich angeordneten Rehabilitationskuren, die mit der Zustimmung der SOLIDA durchgeführt werden. Reine Pflegebedürftigkeit begründet keinen Anspruch auf Abgeltung der Kosten eines Spital- oder Rehabilitationsaufenthalts.
- Die SOLIDA bezahlt pro Unfall bis 100 Franken pro Tag für die ärztlich verordneten Dienste von diplomiertem oder von einer öffentlichen oder privaten Institution zur Verfügung gestelltem Personal zur Hauspflege der versicherten Person, jedoch nicht Haushalthilfen, welche keine Pflegefunktion ausüben – maximal 7000 Franken. Voraussetzung ist eine Arbeitsunfähigkeit gemäss ärztlicher Feststellung von mindestens 50 Prozent.
- Die SOLIDA übernimmt die Auslagen für die erstmalige Anschaffung von Hilfsmitteln, wie Prothesen, Brillen, Hörapparaten und orthopädischen Hilfsmitteln. Mitversichert sind auch deren Reparatur oder Ersatz (Neuwert), sofern sie

anlässlich eines Unfalls, der eine versicherte Heilbehandlung zur Folge hat, beschädigt oder zerstört wurden. Nicht vergütet werden die Kosten für mechanische Fortbewegungsmittel sowie für Erstellung, Veränderung, Miete und Unterhalt von Immobilien.

- Die SOLIDA übernimmt die Kosten für Rettungs- und Bergungsaktionen sowie Leichentransporte, gesamthaft bis maximal 50'000 Franken. Drängt sich wegen eines Unfalls, den der Versicherte im Ausland erlitten hat, dort eine Spitalbehandlung auf, durch welche die vorgesehene Rückkehr in die Schweiz voraussichtlich um mindestens 14 Tage verzögert würde, so kann sich der Verunfallte auf Rechnung der SOLIDA in ein schweizerisches Spital verlegen lassen. Dabei übernimmt die SOLIDA die Kosten bis zum Höchstbetrag von 20'000 Franken für solche Transporte, die den besonderen Umständen, namentlich der Natur der Verletzung und den allenfalls getroffenen medizinischen Massnahmen, angemessen sind. Allfällige durch den unfallbedingten Transport eingesparte Reisekosten bzw. Rückvergütungen infolge nicht benützter Bahn-, Flug- und Schiffsbillette sind an die Leistungspflicht der SOLIDA anzurechnen.
- Leistungen Dritter werden an die Heilungskosten angerechnet. Hat die SOLIDA anstelle eines haftpflichtigen Dritten Leistungen erbracht, tritt die versicherte Person ihre Ansprüche der SOLIDA im Rahmen der von ihr erbrachten Leistungen ab.

Die SOLIDA kürzt ihre Leistungen soweit sie mit Leistungen aus der obligatorischen Unfallversicherung (UVG), der Militärversicherung (MVG), der Invalidenversicherung (IVG), der obligatorischen und überobligatorischen beruflichen Vorsorge (BVG), der Arbeitslosenversicherung (AVIG), einer gesetzlichen Mutterschaftsversicherung, der Haftpflichtversicherung, einer anderen privaten Schadensversicherung oder entsprechender ausländischer Versicherungsanstalten zusammen die versicher-ten Leistungen übersteigen.

Entsteht trotz einer Kürzungsmöglichkeit eine Überentschädigung (insbesondere durch von der SOLIDA erbrachte Vorleistungen), kann die SOLIDA die zu viel erbrachten Leistungen zurückfordern, von den zukünftigen Leistungen abziehen oder mit den Leistungen der oben genannten Versicherer direkt verrechnen.

Die unter diesem Vertrag versicherten Leistungen sind durch die SOLIDA subsidiär geschuldet. Falls andere Schadenversicherer ebenfalls nur subsidiär leisten, so erbringt die SOLIDA ihre Leistungen ihrem verhältnismässigen Anteil entsprechend. Die versicherte Person ist verpflichtet, den Leistungsanspruch, den sie gegenüber anderen Versicherern besitzt, bei diesen anzumelden.

 Die SOLIDA übernimmt die Heilungskosten bezüglich Höhe und Dauer innert fünf Jahren vom Unfalltag an ohne betragliche Begrenzung – vorbehalten bleiben die AVB Ziffern 6.2 (Hauspflege), 6.4 (Rettungs- und Bergungsaktionen sowie Leichentransporte) und 6.5 (Leistungen Dritter).

Das allenfalls vereinbarte Spitaltaggeld zahlt die SOLIDA, falls zum Unfallzeitpunkt eine Unfalldeckung bestand, für die Dauer des ärztlich verordneten Spital- oder Kuraufenthaltes (neben dem allenfalls versicherten Taggeld und den allenfalls versicherten Heilungskosten), längstens jedoch für 730 Tage innerhalb von fünf Jahren vom Unfalltag an.

Das allenfalls vereinbarte Taggeld wird, falls zum Unfallzeitpunkt eine Unfalldeckung bestand, von der SOLIDA bis zur Wiedererlangung der vollen Arbeitsfähigkeit oder der Zusprechung einer UVG-Rente, längstens jedoch fünf Jahre seit dem Unfalltag gewährt. Der Anspruch auf das Taggeld erlischt mit dem Tod des Versicherten. Die genauen Regelungen für den Beginn der Zahlungen, die Wartezeit, für Sonnund Feiertage, teilweiser Arbeitsunfähigkeit, Nachgang zu anderen Leistungsträgern, Überentschädigung usw. sind in den AVB enthalten.

Der von der UVG-Versicherung vom Taggeld vorgenommene Unterhaltskostenabzug während eines Heilanstaltsaufenthaltes wird bei Bestehen einer für den betreffenden Personenkreis abgeschlossenen Taggeld-Versicherung vergütet.

Sind gemäss Police Taggeldleistungen oder ein Todesfallkapital versichert, bezahlt die SOLIDA auf der Basis des versicherten Lohns den vom Versicherungsnehmer an die Hinterlassenen auszurichtenden Lohnnachgenuss im Sinne von Art. 338 Abs. 2 des Obligationenrechts (OR).

Ist ein Vermögensschaden Leistungsvoraussetzung? Bei den Invaliditäts- und Todesfallkapitalleistungen sowie den Spitaltaggeldern handelt sich um Summenversicherungen. Dabei besteht die Leistungspflicht der SOLIDA unabhängig von einer unfallbedingten Vermögenseinbusse. Bei allen anderen Leistungen handelt es sich um Schadenversicherungen. Dabei ist die unfallbedingte Vermögenseinbusse Voraussetzung für die Leistungspflicht der SOLIDA. Die Leistungen nach dieser Versicherung setzen eine Deckung zum Zeitpunkt des Unfalls voraus.

Welche Versicherungsvarianten gibt es? Die Versicherung kann einerseits nach Lohnsystem abgeschlossen werden, wobei Prämien und Geldleistungen aufgrund der Löhne, bzw. des versicherten Verdienstes, berechnet werden. Dabei sind UVG-Löhne und Überschusslöhne versicherbar, letztere im maximalen Umfang von 200'000 Franken.

Andererseits kann die Versicherung auch nach Kopf-system abgeschlossen werden, d.h. mit festen Summen und Prämien pro Versichertem oder Arbeitstag. Die Details der zwei Systeme sind in den AVB geregelt.

Welche Einschränkungen des Deckungsumfangs gibt es? Keine Versicherungsdeckung, d.h. Ausschlüsse, bestehen unter anderem für Unfälle

- infolge Krieg, Bürgerkrieg, und/oder kriegsähnlichen Zuständen;
- infolge von Erdbeben in der Schweiz und im Fürstentum Liechtenstein;
- infolge aussergewöhnlicher Gefahren, worunter solche, denen sich der Versicherte dadurch aussetzt, dass er andere stark provoziert;
- infolge oder bei Gelegenheit vorsätzlicher oder in Kauf genommener vollendeter oder versuchter Begehung von oder Teilnahme an Verbrechen oder Vergehen durch die versicherte Person oder den Anspruchsberechtigten;
- bei welchen die versicherte Person einen Blutalkoholgehalt von zwei Gewichtspromillen oder mehr aufweist;
- als Folge von Wagnissen;
- infolge Selbsttötung oder Gesundheitsschädigungen am eigenen Körper, welche die versicherte Person absichtlich oder im Zustand voller oder teilweiser Urteilsunfähigkeit herbeigeführt hat;
- infolge absichtlicher Einnahme von Medikamenten, Drogen und chemischen Produkten;
- als Folge ärztlicher oder chirurgischer Eingriffe, die nicht durch einen versicherten Unfall notwendig wurden. Berufskrankheiten berechtigen nicht zu Todesfall- und Invaliditätskapitalleistungen.

Kürzungen von Versicherungsleistungen können zufolge Grobfahrlässigkeit, Mehrfachversicherung, Leistungen Dritter, unfallfremder Faktoren oder Verletzung von Obliegenheiten im Schadenfall erfolgen.

Werden die Geldleistungen der UVG-Versicherung zufolge Grobfahrlässigkeit gekürzt oder ganz verweigert, erbringt die SOLIDA dennoch die in dieser UVG-Ergänzungs- und Zusatzversicherung vereinbarten Versicherungsleistungen vollumfänglich.

Nur falls in der Police die Sonderrisikoversicherung gemäss separaten Zusatzbedingungen (ZB) eingeschlossen ist, bezahlt die SOLIDA auch gewisse der in dieser Versicherung und der Versicherung gemäss UVG und MVG vorgenommenen Kürzungen bei Unfällen, die auf Grobfahrlässigkeit, aussergewöhnliche Gefahren oder Wagnisse zurückzuführen sind, und zwar im Deckungsumfang der zusätzlichen Bedingungen.

Bei Mehrfachversicherung der Heilungskosten oder der Taggelder zur Deckung des Verdienstausfalles, werden sie gesamthaft nur einmal vergütet.

Leistungen Dritter für Entschädigungen der Heilungskosten oder Taggelder zur Deckung des Verdienstausfalles werden von den Leistungen der SOLIDA in Abzug gebracht.

Beeinflussen unfallfremde Faktoren die Heilungskosten, Spitaltaggeld und Taggeld werden diese Leistungen nicht gekürzt, wenn die Gesundheitsschädigung nur teilweise Folge eines versicherten Unfalls ist.

Beeinflussen unfallfremde Faktoren dagegen den Verlauf eines versicherten Unfalls oder der Unfallfolgen, so schuldet die SOLIDA in der Invaliditäts- und Todesfallversicherung lediglich einen aufgrund einer ärztlichen Beurteilung festzulegenden, rein unfallbedingten Teil der vereinbarten Leistungen.

Bei schuldhafter Verletzung von Obliegenheiten, die den Versicherten, Versicherungsnehmer oder Anspruchsberechtigten treffen, ist die SOLIDA befugt, die Versicherungsleistung um den Betrag zu kürzen, um den sie sich bei Beachtung der Obliegenheit gemindert haben würde.

Die genaue Umschreibung der oben aufgezählten Ausschlüsse und Kürzungen sowie weitere Einschränkungen des Deckungsumfanges ergeben sich aus den AVB.

Wann beginnt und endet der Versicherungsschutz? Betreffend den Beginn des Versicherungsschutzes gelten die Bestimmungen des UVG.

Bei Rückfällen und Spätfolgen früherer Unfälle, die nicht versichert waren oder für die aus der damaligen Versicherung keine Leistungspflicht mehr besteht, übernimmt die SOLIDA bloss die in der Police unter «Folgen früherer Unfälle» aufgeführten Leistungen, sofern die versicherte Person beim erstmaligen Auftreten des Rückfalls oder der Spätfolge seit mindestens drei Monaten beim Versicherungsnehmer angestellt ist. Die Details sind in den AVB geregelt.

Der Versicherungsschutz endet für den einzelnen Versicherten

- ohne separate Benachrichtigung und im Übrigen analog der Beendigung des Versicherungsschutzes gemäss UVG, d.h. spätestens am 31. Tage nach der Beendigung des Arbeitsverhältnisses:
- mit dem Erlöschen der Police.

Der Abschluss einer Abredeversicherung vermittelt keine Deckung aus dieser Zusatzversicherung.

Vorbehältlich einer anderen Regelung in den AVB sind Rückfälle und Spätfolgen von Unfällen, die sich während der Vertragsdauer ereignen, analog dem UVG versichert, wenn sie sich während des versicherten Arbeitsverhältnisses ereignen und noch während dessen Dauer gemeldet werden. Vorbehalten sind ferner in der Police erwähnte, abweichende BB.

Die Regelungen für unbezahlte Urlaube und Übertrittsrechte finden sich in den AVB.

Wie sind die Prämien und Überschussbeteiligungen geregelt? Die Details der Prämienberechnung nach Lohnund Kopfsystem sowie die Vorausprämie, die Prämienabrechnung, Fälligkeit und Mahnung sowie Prämienanpassungen sind in den AVB geregelt. Ist die Versicherung mit Überschussbeteiligung abgeschlossen, erhält der Versicherungsnehmer jeweils nach drei vollen Versicherungsjahren (Abrechnungsperiode) den in der Police erwähnten Anteil an einem allfälligen Überschuss. Der Überschuss wird ermittelt, indem die erbrachten Versicherungsleistungen von dem massgebenden, auf die Abrechnungsperiode entfallenden Prämienanteil abgezogen werden. Renten werden zum Barwert berücksichtigt. Die Abrechnung wird erstellt, sobald die auf die Abrechnungsperiode entfallenden Prämien bezahlt und die entsprechenden Schadenfälle erledigt sind. Ein allfälliger Verlust wird nicht auf die nächste Abrechnungsperiode vorgetragen. Der Anspruch auf Überschussbeteiligung erlischt, wenn der Vertrag vor Ende der Abrechnungsperiode aufgehoben wird.

Welche weiteren Pflichten hat die versicherte Person? Meldepflicht: Jeder Versicherungsfall, der voraussichtlich Anspruch auf Versicherungsleistungen gibt, ist der SOLIDA unverzüglich nach Eintritt des Ereignisses zu melden. Auf Antrag gewährt die SOLIDA bei Eintritt des Versicherten in ein Spital oder eine Kuranstalt eine Kostengutsprache im Rahmen der versicherten Leistungen. In diesem Fall hat die Meldung vor Eintritt in das Spital oder in die Kuranstalt zu

Mitwirkungspflicht: Der Versicherte bzw. die Anspruchsberechtigten haben alles zu tun, was der Abklärung des Unfalls und dessen Folgen dienen kann; insbesondere haben sie die Ärzte von der beruflichen Schweigepflicht zu entbinden.

Die versicherte Person oder der Anspruchsberechtigte ist bei Verlust jeden Anspruchs im Unterlassungsfall verpflichtet, der SOLIDA innert 30 Tagen ab entsprechender schriftlicher Aufforderung, jede verlangte Auskunft über den früheren und gegenwärtigen Gesundheitszustand sowie über den Unfall und den Verlauf der Heilung zu beschaffen.

Anmelde- und Abtretungspflicht: Die versicherte Person ist verpflichtet, den Leistungsanspruch, den sie gegenüber anderen Versicherern besitzt, bei diesen anzumelden. Hat die SOLIDA anstelle eines haftpflichtigen Dritten Leistungen erbracht, tritt die versicherte Person ihre Ansprüche der SOLIDA im Rahmen der von ihr erbrachten Leistungen ab.

Weitere Pflichten ergeben sich aus den Allgemeinen Versicherungsbedingungen sowie aus dem VVG.

Wann beginnt der Vertrag und wie lange dauert er? Die Versicherung beginnt an dem in der Police vereinbarten Datum und gilt für die in der Police vereinbarte Dauer. Sie verlängert sich danach jeweils stillschweigend um ein Jahr, sofern keine fristgerechte Kündigung erfolgt ist.

Wann endet der Vertrag?

erfolgen.

- Der Versicherungsnehmer kann seinen Antrag innert 14 Tagen seit der Anmeldung schriftlich widerrufen.
- Beide Vertragsparteien können den Vertrag bis 3 Monate vor Ablauf schriftlich kündigen.
- Bei Anpassung der Prämien hat der Versicherungsnehmer das Recht, den Vertrag in seiner Gesamtheit oder nur in Bezug auf die Leistungsart, deren Prämie erhöht wurde, auf das Ende des laufenden Versicherungsjahres zu kündigen.
- Nach jedem Unfall, für den eine Leistung zu erbringen ist, kann der Versicherungsnehmer spätestens 14 Tage, nachdem er von der Auszahlung Kenntnis erhalten hat, den Vertrag schriftlich kündigen.
- Hat der Anzeigepflichtige beim Abschluss der Versicherung eine erhebliche Gefahrstatsache, die er kannte oder kennen musste, und über die er befragt worden ist, unrichtig mitgeteilt oder verschwiegen, so ist die SOLIDA berechtigt, den Vertrag innert vier Wochen ab Kenntnis bezüglich des fraglichen Teils oder ganz zu kündigen.

 Weitere Beendigungsmöglichkeiten ergeben sich aus den AVB sowie aus dem VVG.

Wie bearbeitet die SOLIDA Daten? Das verantwortliche Versicherungsunternehmen hinsichtlich der Bearbeitung von Personendaten ist die SOLIDA Versicherungen AG, Saumackerstrasse 35, 8048 Zürich.

Die SOLIDA bearbeitet Daten, die sich aus den Vertragsunterlagen oder der Vertragsabwicklung ergeben und verwendet diese insbesondere für die Bestimmung der Prämie, für die Risikoabklärung, für die Bearbeitung von Versicherungsfällen und für statistische Auswertungen.

Der Versicherungsnehmer stimmt mit der Unterzeichnung des Versicherungsvertrags der Bearbeitung seiner Daten für Marketingzwecke zu. Die SOLIDA kann im erforderlichen Umfang Daten an die an der Vertragsabwicklung beteiligten Dritten, insbesondere an Rückversicherungsunternehmen zur Bearbeitung weiterleiten.

Ferner kann die SOLIDA bei Amtsstellen und weiteren Dritten sachdienliche Auskünfte, insbesondere über den Schadenverlauf, einholen. Dies gilt unabhängig vom Zustandekommen des Vertrages. Die versicherte Person hat das Recht, bei der SOLIDA über die Bearbeitung der sie betreffenden Daten die gesetzlich vorgesehenen Auskünfte zu verlangen.

Die SOLIDA bewahrt die Personendaten im Rahmen der gesetzlichen Aufbewahrungspflichten auf. Weiter bewahrt sie die relevanten Personendaten über die gesetzliche Aufbewahrungsfrist hinaus auf, wenn diese zur Durchsetzung und Verteidigung ihrer rechtlichen Ansprüche erforderlich sind. Die Dauer der Aufbewahrung richtet sich dabei u.a. nach den gesetzlichen Verjährungsfristen, resp. nach der Dauer, in welcher Ansprüche gegen die SOLIDA geltend gemacht werden können. Nicht mehr benötigte Personendaten werden gelöscht oder anonymisiert, soweit gesetzlich zulässig.

Inhaltsverzeichnis

Umfang des Versicherungsschutzes

- 1 Gegenstand der Versicherung
- 2 Umfang und Grundlagen des Vertrages
- 3 Örtlicher Geltungsbereich
- 4 Versicherte Personen
- 5 Versicherte Unfälle und Berufskrankheiten

Versicherungsleistungen

- 6 Heilungskosten
 - a. Heilbehandlung
 - b. Hauspflege
 - c. Hilfsmittel
 - d. Rettungsund Bergungsaktionen sowie Leichentransporte
 - e. Leistungen Dritter
 - f. Höhe und Dauer der Leistungen
- 7 Spitaltaggeld
- 8 Taggeld
 - a. Leistungsdauer
 - b. Anspruch, Wartefrist und Koordination
 - c. Unterhaltskostenanteil während eines Heilanstaltsaufenthaltes
- 9 Invaliditätskapital
 - b. Ermittlung des Invaliditätskapitals
 - c. Umschulungskosten bei Berufskrankheiten
- 10 Todesfallkapital
- 11 Summen-, Schadenversicherungen und Deckungsvoraussetzungen

Zusätzliche Versicherungsleistungen

12 Versicherung des Lohnnachgenusses

Versicherungsvarianten

- 13 Lohnsystem
 - a. UVG-Lohn
 - b. Überschusslohn
 - c. Mehrere Arbeitgeber
- 14 Kopfsystem

Einschränkungen des Deckungsumfanges

- 15 Ausschlüsse
- 16 Kürzungen
 - a. Grobfahrlässigkeit
 - b. Mehrfachversicherung
 - c. Leistungen Dritter
 - d. Unfallfremde Faktoren
 - e. Verletzung von Obliegenheiten im Schadenfall
- 17 Herbeiführung des Todes durch einen Anspruchsberechtigten

Beginn und Ende des Versicherungsschutzes

- 18 Beginn des Versicherungsschutzes
 - a. Beginn für den einzelnen Versicherten
 - b. Rückfälle und Spätfolgen
- 19 Ende des Versicherungsschutzes
 - a. Nachdeckung und Abredeversicherung
 - b. Rückfälle und Spätfolgen
 - c. Unbezahlter Urlaub
- 20 Übertrittsrecht

Beginn und Ende des Vertrages

- 21 Beginn und Ablauf des Versicherungsvertrages
- 22 Anzeigepflicht bei Abschluss und Gefahrserhöhung
- 23 Vertragsaufhebung
 - a. Widerrufsrecht
 - b. Kündigung per Ablauf
 - c. Kündigung bei Unfall
 - d. Kündigung bei Prämienanpassung
 - e. Kündigung bei Anzeigepflichtverletzung
 - f. Andere Vertragsaufhebungen

Prämie

- 24 Prämienberechnung
 - a. Lohnsystem
 - b. Kopfsystem
- 25 Vorausprämie
- 26 Prämienabrechnung
- 27 Prämienzahlung und Fälligkeit
- 28 Mahnung und deren Folgen
- 29 Prämienanpassungen
- 30 Überschussbeteiligung

Ansprüche und Obligenheiten im Schadenfall

- 31 Schadenanzeige
- 32 Pflichten des Versicherten, Versicherungsnehmers bzw. Anspruchsberechtigten
- 33 Bezahlung der Versicherungsleistungen
 - a. Auszahlung an die versicherte Person
 - b. Auszahlung an den Versicherungsnehmer

Schlussbestimmungen

- 34 Verrechnung, Abtretung und Verpfändung
- 35 Beauftragung eines Dritten
- 36 Schriftlichkeit
- 37 Datenbearbeitung
- 38 Mitteilungen
- 39 Gerichtsstand
- 40 Inkrafttreten / Änderungen

Umfang des Versicherungsschutzes

1 Gegenstand der Versicherung

Die SOLIDA Versicherungen AG (SOLIDA) versichert in Ergänzung zum Bundesgesetz über die Unfallversicherung (UVG) die wirtschaftlichen Folgen von Unfällen und Berufskrankheiten im Rahmen der vereinbarten Leistungen.

2 Umfang und Grundlagen des Vertrages

Welche Versicherungen abgeschlossen wurden, ist in der Police und allfälligen Nachträgen aufgeführt. Zusammen mit diesen Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB), allfälligen Zusätzlichen Bedingungen (ZB) und Besonderen Bedingungen (BB) geben sie Auskunft über den Versicherungsumfang.

Soweit in den vorerwähnten Dokumenten eine Frage nicht ausdrücklich geregelt ist, halten sich die Parteien an das Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag (VVG).

3 Örtlicher Geltungsbereich

Es gelten die Bestimmungen des UVG.

4 Versicherte Personen

Versichert sind die auf der Police aufgeführten Personen oder Personengruppen, für die eine Versicherung gemäss Bundesgesetz über die obligatorische Unfallversicherung (UVG) besteht. Das dem Versicherungsnehmer durch Drittunternehmen ausgeliehene Personal ist von dieser UVG-Ergänzungsund Zusatzversicherung ausgeschlossen.

Der versicherte Arbeitnehmer hat keinen Vertrag mit der SOLIDA, die gegenüber ihm als Kollektivversicherer auftritt. Soweit dem versicherten Arbeitnehmer aus dieser Versicherung direkte Ansprüche gegenüber der SOLIDA erwachsen, entstehen diese mit dem Eintritt des Unfalls kraft Gesetz (Art. 95a VVG).

5 Versicherte Unfälle und Berufskrankheiten

Die Versicherung erstreckt sich auf Berufsund Nichtberufsunfälle einschliesslich Berufskrankheiten, die sich während der Vertragsdauer dieser UVG-Ergänzungsund Zusatzversicherung ereignen bzw. verursacht werden und die durch die UVG-Versicherung zu entschädigen sind. Ebenfalls mitversichert sind Unfälle im Schweizerischen Militärdienst oder bei anderen unter die Schweizerische Militärversicherung fallenden Tätigkeiten, wenn die versicherte Person gemäss UVG für Nichtberufsunfälle versichert ist.

Versicherungsleistungen

6 Heilungskosten

Sind die Heilungskosten mitversichert, so übernimmt die SO-LIDA folgende gemäss Bundesgesetz über die obligatorische Unfallversicherung (UVG) und Schweizerische Militärversicherung (MVG) anerkannten, aber nicht gedeckten Kosten, sofern diese wirksam, zweckmässig und wirtschaftlich sind.

a. Heilbehandlung

Die SOLIDA übernimmt die notwendigen Auslagen für Heilbehandlungen, die durch einen patentierten Arzt oder Zahnarzt durchgeführt oder angeordnet werden, auch für medizinische Heilbehandlung im Ausland, wenn der Versicherte dort verunfallt sowie die Spitalkosten (ebenfalls bei Aufenthalt in der Halbprivatoder Privatabteilung) und die Aufwendungen für Behandlung, Aufenthalt und Verpflegung bei ärztlich angeordneten Rehabilitationskuren, die mit der Zustimmung der SOLIDA durchgeführt werden. Reine Pflegebedürftigkeit begründet keinen Anspruch auf Abgeltung der Kosten eines Spitaloder Rehabilitationsaufenthalts.

b. Hauspflege

Die SOLIDA bezahlt pro Unfall bis 100 Franken pro Tag für die ärztlich verordneten Dienste von diplomiertem oder von einer öffentlichen oder privaten Institution zur Verfügung gestelltem Personal zur Pflege der versicherten Person, jedoch nicht Haushalthilfen, welche keine Pflegefunktion ausüben – maximal 7'000 Franken. Voraussetzung ist eine Arbeitsunfähigkeit gemäss ärztlicher Feststellung von mindestens 50 Prozent.

c. Hilfsmittel

Die SOLIDA übernimmt die Auslagen für die erstmalige Anschaffung von Prothesen, Brillen, Hörapparaten und orthopädischen Hilfsmitteln. Mitversichert sind auch deren Reparatur oder Ersatz (Neuwert), sofern sie anlässlich eines Unfalls, der eine versicherte Heilbehandlung zur Folge hat, beschädigt oder zerstört wurden. Nicht vergütet werden die Kosten für mechanische Fortbewegungsmittel sowie für Erstellung, Veränderung, Miete und Unterhalt von Immobilien.

d. Rettungsund Bergungsaktionen sowie Leichentransporte

Die SOLIDA übernimmt die Kosten für Rettungsund Bergungsaktionen sowie Leichentransporte, gesamthaft bis maximal 50'000 Franken. Drängt sich wegen eines Unfalls, den der Versicherte im Ausland erlitten hat, dort eine Spitalbehandlung auf, durch welche die vorgesehene Rückkehr in die Schweiz voraussichtlich um mindestens 14 Tage verzögert würde, so kann sich der Verunfallte auf Rechnung der SOLIDA in ein schweizerisches Spital verlegen lassen. Dabei übernimmt die SOLIDA die Kosten bis zum Höchstbetrag von 20'000 Franken für solche Transporte, die den besonderen Umständen, namentlich der Natur der Verletzung und den allenfalls getroffenen medizinischen Massnahmen, angemessen sind. Allfällige durch den unfallbedingten Transport eingesparte Reisekosten bzw. Rückvergütungen infolge nicht benützter Bahn-, Flug und Schiffsbillette sind an die Leistungspflicht der SOLIDA anzurechnen.

Für Leichentransporte vergütet die SOLIDA maximal 20'000 Franken. Wird der Leichentransport durch einen Familienangehörigen des Verstorbenen begleitet, so übernimmt die SOLIDA zusätzlich die Reisekosten für eine Person (Bahn 1. Klasse, Flug Economy-Klasse).

e. Leistungen Dritter

Hat die SOLIDA anstelle eines haftpflichtigen Dritten Leistungen erbracht, tritt die versicherte Person ihre Ansprüche der SOLIDA im Rahmen der von ihr erbrachten Leistungen ab.

Die SOLIDA kürzt ihre Leistungen soweit sie mit Leistungen aus der obligatorischen Unfallversicherung (UVG), der Militärversicherung (MVG), der Invalidenversicherung (IVG), der obligatorischen und überobligatorischen beruflichen Vorsorge (BVG), der Arbeitslosenversicherung (AVIG), einer gesetzlichen Mutterschaftsversicherung, der Haftpflichtversicherung, einer anderen privaten Schadensversicherung oder entsprechender ausländischer Versicherungsanstalten zusammen die versicherten Leistungen übersteigen.

Entsteht trotz einer Kürzungsmöglichkeit eine Überentschädigung (insbesondere durch von der SOLIDA erbrachte Vorleistungen), kann die SOLIDA die zu viel erbrachten Leistungen zurückfordern, von den zukünftigen Leistungen abziehen oder mit den Leistungen der oben genannten Versicherer direkt verrechnen.

Die unter diesem Vertrag versicherten Leistungen sind durch die SOLIDA subsidiär geschuldet. Falls andere Schadenversicherer ebenfalls nur subsidiär leisten, so erbringt die SOLIDA ihre Leistungen ihrem verhältnismässigen Anteil entsprechend. Die versicherte Person ist verpflichtet, den Leistungsanspruch, den sie gegenüber anderen Versicherern besitzt, bei diesen anzumelden.

f. Höhe und Dauer der Leistungen

Die SOLIDA übernimmt die Heilungskosten innert fünf Jahren vom Unfalltag an ohne betragliche Begrenzung – vorbehalten bleiben die Ziffern 6.2 (Hauspflege), 6.4 (Rettungsund Bergungsaktionen sowie Leichentransporte) und 6.5 (Leistungen Dritter).

7 Spitaltaggeld

Für die Dauer des ärztlich verordneten Spitaloder Kuraufenthaltes zahlt die SOLIDA (neben dem allenfalls versicherten Taggeld und neben den Heilungskosten) das vereinbarte Spitaltaggeld, längstens jedoch für 730 Tage innerhalb von fünf Jahren vom Unfalltag an.

8 Taggeld

a. Leistungsdauer

Die SOLIDA bezahlt das Taggeld bis zur Wiedererlangung der vollen Arbeitsfähigkeit oder der Zusprechung einer UVG-Rente, längstens jedoch fünf Jahre seit dem Unfalltag. Der Anspruch auf das Taggeld erlischt ferner mit dem Tod des Versicherten.

b. Anspruch, Wartefrist und Koordination

Die Zahlung des Taggeldes beginnt mit dem ersten Tag der ärztlich festgestellten Arbeitsunfähigkeit, frühestens aber drei Tage vor der ersten ärztlichen Behandlung. Für den Unfalltag selbst und die vereinbarte Wartezeit wird keine Entschädigung geleistet. Bei der Ermittlung der Wartefrist werden Tage mit voller oder teilweiser Arbeitsunfähigkeit als ganze Tage gerechnet. Bei teilweiser Arbeitsunfähigkeit richtet sich die Höhe des Taggeldes nach dem Ausmass der Arbeitsunfähigkeit; weniger als 25 Prozent gibt keinen Anspruch.

Die SOLIDA vergütet im Rahmen der vertraglichen Leistungspflicht den durch die UVG-Versicherung bzw. MV, IV oder von einem haftpflichtigen Dritten nicht gedeckten Teil des tatsächlichen Verdienstausfalls.

Übersteigt das Taggeld zusammen mit Sozialversicherungsleistungen den mutmasslich entgangenen Verdienst, wird das Taggeld um diesen Mehrbetrag gekürzt. Der mutmasslich entgangene Verdienst entspricht jenem Verdienst, den die versicherte Person ohne Unfall erzielen würde.

c. Unterhaltskostenanteil während eines Heilanstaltsaufenthaltes

Der von der UVG-Versicherung vom Taggeld vorgenommene Unterhaltskostenabzug während eines Heilanstaltsaufenthaltes wird bei Bestehen einer für den betreffenden Personenkreis abgeschlossenen TaggeldVersicherung vergütet.

9 Invaliditätskapital

Tritt als Folge des Unfalls innerhalb von fünf Jahren eine voraussichtlich bleibende medizinisch-theoretische Invalidität ein, so zahlt die SOLIDA das Invaliditätskapital, welches sich nach dem Grad der Invalidität, der vereinbarten Versicherungssumme und gewählten Leistungsvariante bestimmt.

Eine allenfalls durch das Ereignis eingetretene Erwerbsoder Arbeitsunfähigkeit wird dabei nicht berücksichtigt. Auf das Invaliditätskapital hat ausschliesslich die versicherte Person Anspruch. Der Anspruch erlischt mit dem Tode der versicherten Person.

a. Ermittlung des Invaliditätsgrades

Für die Bemessung des Invaliditätsgrades sind die nachstehenden Grundsätze verbindlich:

a Als Ganzinvalidität gilt der Verlust oder die volle Gebrauchsunfähigkeit beider Arme oder Hände, beider Beine oder Füsse oder der gleichzeitige Verlust einer Hand und eines Fusses, gänzliche Lähmung und völlige Erblindung. Bei Teilinvalidität wird derjenige Teil, der für Ganzinvalidität vorgesehenen Versicherungssumme ausgerichtet, der dem Invaliditätsgrad entspricht. Die Taxierung erfolgt aufgrund der nachfolgenden Prozentsätze:

Oberarm
Unterarm
Hand60 %
Daumen mit Mittelhandglied25 %
Daumen, Mittelhandglied erhalten22 %
vorderstes Glied des Daumens10 %
Zeigefinger15 %
Mittelfinger10%
Ringfinger
Kleinfinger7%
ein Bein im Oberschenkel60 %
ein Bein im Kniegelenk oder Unterschenkel50 $\%$
ein Fuss45 %
eine Grosszehe8%
übrige Zehen je3%
Sehkraft eines Auges30 %
Sehkraft eines Auges, wenn diejenige des anderen Auges vor Eintritt des Unfalls bereits vollständig verloren war50 %
Gehör auf beiden Ohren60 %
Gehör auf einem Ohr15 %
Gehör auf einem Ohr, wenn dasjenige auf dem anderen Ohr vor Eintritt des Unfalls bereits vollständig verloren war 30 %
Geruchsinn
Geschmacksinn10%
Niere
Milz
sehr starke, schmerzhafte Funktionseinschränkung der Wirbelsäule

- b Für eine durch Unfall entstandene, dauernde, schwere Entstellung des menschlichen Körpers (ästhetische Schäden wie z.B. Narben), für die kein Invaliditätskapital geschuldet ist, die aber dennoch eine Erschwerung der gesellschaftlichen Stellung des Versicherten zur Folge hat, vergütet die SOLIDA:
- 10 Prozent der in der Police für Invalidität vereinbarten Versicherungssumme bei Verunstaltung des Gesichtes und/oder
- 5 Prozent bei Verunstaltung anderer normalerweise sichtbarer K\u00f6rperteile wobei auf diesen Invalidit\u00e4tsgraden keine Progression gew\u00e4hrt wird.
 - Die Leistung für ästhetisch Schäden wird zudem auf 20'000 Franken begrenzt.
- c Bei nur teilweisem Verlust oder nur teilweiser Gebrauchsunfähigkeit gilt ein entsprechend geringerer Invaliditätsgrad.
- d Die vollständige Gebrauchsunfähigkeit von Gliedern oder Organen wird dem Verlust gleichgestellt.
- e Bei vorstehend nicht aufgeführten Fällen erfolgt die Festsetzung des Invaliditätsgrades nach den gleichen Richtlinien wie die Bemessung des Integritätsschadens gemäss Bundesgesetz über die Unfallversicherung (UVG) bzw. der Verordnung über die Unfallversicherung (UVV).

- f Bei gleichzeitigem Verlust oder gleichzeitiger Gebrauchsunfähigkeit mehrerer Körperteile wird der Invaliditätsgrad, welcher aber höchstens 100 Prozent betragen kann, in der Regel durch Addition der Prozentsätze ermittelt. Wird dabei ein Invaliditätsgrad von weniger als 5 Prozent erreicht, so ist kein Invaliditätskapital geschuldet.
- g Eine Erschwerung der Unfallfolgen zufolge vorbestandener Körpermängel berechtigt nicht zu einer höheren Entschädigung, als wenn der Unfall eine körperlich unversehrte Person betroffen hätte.

Waren Körperteile schon vor dem Unfall ganz oder teilweise verloren oder gebrauchsunfähig, so wird bei Feststellung des Invaliditätsgrades (und nicht erst bei der Invaliditätskapitalberechnung) der schon vorhandene, nach obigen Grundsätzen bestimmte Invaliditätsgrad abgezogen.

h Die endgültige Feststellung des Invaliditätsgrades geschieht erst aufgrund des voraussichtlich als bleibend erkannten Zustandes des Versicherten. Die SOLIDA darf jedoch fünf Jahre nach dem Unfall oder später den Invaliditätsgrad abschliessend feststellen lassen. Dabei wird der aktuelle Invaliditätsgrad im Zeitpunkt der Feststellung ermittelt. Nach dieser Feststellung des Invaliditätsgrades eintretende Änderungen des Invaliditätsgrades, d.h. auch Rückfälle und Spätfolgen, sind nicht versichert.

b. Ermittlung des Invaliditätskapitals

Das Invaliditätskapital wird je nach gewählter Leistungsvariante A oder B wie folgt berechnet:

	Variante A	Variante B
für den 25 Prozent nicht übersteigenden Teil des	aufgrund der einfachen	aufgrund der einfachen
Invaliditätsgrades	Versicherungssumme	Versicherungssumme
für den 25 Prozent nicht aber 50 Prozent über-	aufgrund der doppelten	aufgrund der dreifachen
steigenden Teil des Invaliditätsgrades	Versicherungssumme	Versicherungssumme
für den 50 Prozent übersteigenden Teil des	aufgrund der dreifachen	aufgrund der fünffachen
Invaliditätsgrades	Versicherungssumme	Versicherungssumme

Die Leistung in Prozenten der für Invalidität vereinbarten Versicherungssumme wird demnach wie folgt erbracht:

	Variante			Vari	iante		Variante	
Invaliditätsgrad	Α	В	Invaliditätsgrad	Α	В	Invaliditätsgrad	Α	В
26%	27 %	28%	51 %	78 %	105%	76%	153%	230 %
27 %	29%	31 %	52 %	81%	110%	77 %	156%	235%
28%	31 %	34%	53%	84%	115%	78%	159%	240%
29%	33 %	37 %	54%	87%	120%	79%	162%	245%
30%	35%	40 %	55 %	90%	125%	80%	165%	250%
31 %	37%	43 %	56%	93%	130%	81 %	168%	255%
32%	39%	46 %	57 %	96%	135%	82 %	171%	260%
33%	41%	49%	58%	99%	140%	83 %	174%	265%
34 %	43%	52%	59%	102%	145%	84 %	177%	270%
35 %	45%	55 %	60%	105%	150%	85 %	180%	275%
36%	47 %	58%	61 %	108%	155%	86%	183%	280%
37 %	49%	61 %	62 %	111%	160%	87 %	186%	285%
38%	51%	64 %	63 %	114%	165%	88%	189%	290%
39%	53%	67 %	64 %	117%	170%	89%	192%	295%
40 %	55%	70%	65 %	120%	175%	90%	195%	300%
41 %	57%	73 %	66 %	123%	180%	91 %	198%	305%
42%	59%	76%	67 %	126%	185%	92%	201 %	310%
43%	61 %	79%	68%	129%	190%	93%	204%	315%
44 %	63%	82 %	69 %	132%	195%	94%	207%	320%
45 %	65 %	85 %	70%	135%	200%	95%	210%	325%
46%	67%	88 %	71 %	138%	205%	96%	213%	330%
47 %	69%	91 %	72%	141%	210%	97 %	216%	335%
48%	71 %	94 %	73%	144%	215%	98%	219%	340%
49%	73%	97 %	74%	147%	220%	99%	222%	345%
50%	75%	100%	75%	150%	225%	100%	225%	350%

c. Umschulungskosten bei Berufskrankheiten

Sofern eine Umschulung mit Bezug auf eine Berufskrankheit, für die der UVG-Versicherer Leistungen erbracht hat, notwendig wird, übernimmt die SOLIDA die hierfür adäquaten Kosten in Ergänzung zur UVG-Versicherung und IV, höchstens jedoch 10 Prozent der versicherten Invaliditätssumme. Es wird keine Progression gewährt.

10 Todesfallkapital

Stirbt der Versicherte innert fünf Jahren an den Folgen eines Unfalls, so zahlt die SOLIDA die für den Todesfall versicherte Summe unter Abzug der allfällig für denselben Unfall bereits geleisteten Invaliditätsentschädigung.

Ist der Verunfallte unter 16 oder über 65 Jahre alt, so beträgt die Todesfallsumme höchstens 20'000 Franken.

Der Versicherte kann durch schriftliche Mitteilung an die SOLIDA, in Abänderung der nachstehenden Regelung, Begünstigte bezeichnen bzw. Berechtigte ausschliessen. Eine solche Erklärung kann jederzeit durch schriftliche Mitteilung an die SOLIDA widerrufen oder abgeändert werden. Fehlt es an einer besonderen Bezeichnung, so gelten nacheinander und ausschliesslich als begünstigt:

- der Ehegatte oder der eingetragene Partner,
- die Kinder, Stiefoder Adoptivkinder,
- der Lebenspartner, mit dem der Verunfallte in den letzten fünf Jahren bis zu seinem Tod ununterbrochen eine eheähnliche Lebensgemeinschaft im gleichen Haushalt führte,
- die Eltern.

Sind keine der Anspruchsberechtigten vorhanden, vergütet die SOLIDA nur die Bestattungskosten bis zum Höchstbetrag von 10 Prozent der Versicherungssumme für den Todesfall, im Maximum 10'000 Franken.

Anspruchsberechtigte Hinterlassene einer versicherten Person erhalten die Leistungen auch dann, wenn sie die Erbschaft ausschlagen. Die Leistungen fallen nicht in den Nachlass der verstorbenen Person.

Ist der Versicherte verheiratet und führt das gleiche Unfallereignis zum Tod beider Ehegatten, so zahlt die SOLIDA zu gleichen Teilen an die hinterbliebenen minderjährigen oder dauernd erwerbsunfähigen Kinder, Stiefoder Adoptivkinder, die unterstützungsbedürftig sind, noch einmal das versicherte Todesfallkapital.

Gleichgestellt sind Kinder, die dauernd zusammen mit ihren nicht verheirateten, im Konkubinat lebenden gemeinsamen leiblichen Eltern im gemeinsamen Haushalt wohnen. Bei der Beurteilung des gemeinsamen Haushaltes wird auf die amtlichen Meldevorschriften abgestellt.

11 Summen-, Schadenversicherungen und Deckungsvoraussetzungen

Bei den Spitaltaggeldern (Ziff. 7), den Invaliditäts (Ziff. 9) und Todesfallkapitalleistungen (Ziff. 10) handelt sich um Summenversicherungen. Dabei besteht die Leistungspflicht der SOLIDA unabhängig von einer unfallbedingten Vermögenseinbusse.

Bei allen anderen Leistungen handelt es sich um Schadenversicherungen. Dabei ist die unfallbedingte Vermögenseinbusse Voraussetzung für die Leistungspflicht der SOLIDA. Die Leistungen nach dieser Versicherung setzen eine Deckung zum Zeitpunkt des Unfalls voraus.

Zusätzliche Versicherungsleistungen

12 Versicherung des Lohnnachgenusses

Sind gemäss Police Taggeldleistungen oder ein Todesfallkapital versichert, bezahlt die SOLIDA auf der Basis des versicherten Lohns den vom Versicherungsnehmer an die Hinterlassenen auszurichtenden Lohnnachgenuss im Sinne von Art. 338 Abs. 2 des Obligationenrechts (OR). Eine vom Versicherungsnehmer freiwillig eingegangene Verpflichtung, den Lohn für eine über die gesetzliche Regelung hinausgehende Dauer auszurichten, ergibt keinen Anspruch auf Leistung.

Versicherungsvarianten

13 Lohnsystem

Die Versicherung kann nach Lohnsystem abgeschlossen werden, wobei Prämien und Geldleistungen aufgrund der Löhne, bzw. des versicherten Verdienstes, berechnet werden. Beitragspflichtig sind auch Löhne, die wegen der bilateralen Abkommen über die Personenfreizügigkeit zwischen der Schweiz, der EU und der EFTA oder wegen des Alters der versicherten Person nicht AHV-pflichtig sind.

a. UVG-Lohn

Die Leistungen bemessen sich aufgrund des bei der SOLIDA deklarierten UVG-Lohnes. Als UVG-Lohn gilt der versicherte Verdienst gemäss UVG bis zum gesetzlich festgelegten Höchstbetrag.

b. Überschusslohn

Als Überschusslohn gilt der das UVG-Maximum übersteigende Teil des Lohnes. Der Überschusslohn ist auf 200'000 Franken pro Person und Jahr begrenzt. Dieser Betrag kann aufgrund besonderer Vereinbarung erhöht werden. Für Versicherte, die sich der UVG-Versicherung freiwillig angeschlossen haben, bildet der mit der SOLIDA im Voraus vereinbarte Lohn die Berechnungsgrundlage für die Ermittlung der Versicherungsleistungen. Sofern ein fester Jahreslohn vereinbart wird, gilt dieser als versicherter Verdienst.

c. Mehrere Arbeitgeber

War der Versicherte vor dem Unfall gleichzeitig bei mehr als einem Arbeitgeber tätig, ist nur der beim Versicherungsnehmer erzielte Verdienst massgebend.

14 Kopfsystem

Die Versicherung kann nach Kopfsystem mit festen Summen und zu Prämien abgeschlossen werden, die aufgrund der Zahl der Versicherten oder der Arbeitstage berechnet werden.

Einschränkungen des Deckungsumfanges

15 Ausschlüsse

Von der Versicherung ausgeschlossen sind Unfälle

- a welche sich bereits vor Vertragsbeginn ereignet haben;
- b infolge Krieg, Bürgerkrieg und/oder kriegsähnlichen Zuständen
 - in der Schweiz, im Fürstentum Liechtenstein und/ oder angrenzenden Staaten,
 - im Ausland, es sei denn, der Unfall ereigne sich innert einer Frist von 14 Tagen seit dem erstmaligen Auftreten von solchen Ereignissen in dem Land, in welchem der Versicherte sich aufhält und er sei vom Ausbruch von kriegerischen Ereignissen dort überrascht worden:
- c infolge von Erdbeben in der Schweiz und im Fürstentum Liechtenstein;
- d infolge aussergewöhnlicher Gefahren. Als solche gelten:
 - ausländischer Militärdienst,
 - Teilnahme an kriegerischen Handlungen oder Terrorakten,
 - die Folgen von Unruhen aller Art, es sei denn, der Versicherte beweise, dass er nicht auf der Seite der Unruhestifter aktiv oder durch Aufwiegelung beteiligt war,

- Beteiligung an Raufereien und Schlägereien, es sei denn, der Versicherte sei als Unbeteiligter oder bei Hilfeleistung für einen Wehrlosen durch die Streitenden verletzt worden,
- Gefahren, denen sich der Versicherte dadurch aussetzt, dass er andere stark provoziert;
- e infolge oder bei Gelegenheit der vollendeten oder versuchten Ausübung von oder Teilnahme an vorsätzlichen oder in Kauf genommenen Verbrechen oder Vergehen durch den Versicherten oder den Anspruchsberechtigten:
- f infolge Einwirkung ionisierender Strahlen und Schäden aus Nuklearenergie;
- g bei welchen der Versicherte einen Blutalkoholgehalt von 2 Gewichtspromillen oder mehr aufweist, es sei denn, es bestehe offensichtlich kein ursächlicher Zusammenhang zwischen der Trunkenheit und dem Unfall:
- h als Folge von Wagnissen (Wagnisse sind Handlungen, mit denen sich der Versicherte einer besonders grossen Gefahr aussetzt, ohne die Vorkehrungen zu treffen oder treffen zu können, die das Risiko auf ein vernünftiges Mass beschränken);
- infolge Selbsttötung oder Gesundheitsschädigungen am eigenen Körper, die der Versicherte absichtlich oder im Zustand voller oder teilweiser Urteilsunfähigkeit herbeigeführt hat;
- j infolge vorgeburtlicher Schädigungen, Geburtsgebrechen und deren Folgen;
- k infolge ärztlich nicht verordneter Einnahme oder Injektion von Medikamenten, Drogen und chemischen Produkten sowie Alkoholmissbrauch;
- I infolge ärztlich verordneter Heroinabgabe;
- m als Folge ärztlicher oder chirurgischer Eingriffe, die nicht durch einen versicherten Unfall notwendig wurden;
- n bei der Benützung von Luftfahrzeugen als Militärpilot, sonstiges militärisches Besatzungsmitglied und Fallschirmgrenadier;
- o bei militärischen Fallschirmabsprüngen;
- p bei Luftfahrten, wenn der Versicherte vorsätzlich gegen behördliche Vorschriften verstösst oder nicht im Besitze der amtlichen Ausweise und Bewilligungen ist.

Berufskrankheiten berechtigen nicht zu Invaliditätskapital (Ziffer 9) und Todesfallkapitalleistungen (Ziffer 10).

16 Kürzungen

a. Grobfahrlässigkeit

Werden die Geldleistungen der UVG-Versicherung gekürzt oder ganz verweigert, weil der Versicherte oder Anspruchsberechtigte den Unfall grobfahrlässig herbeigeführt hat, erbringt die SOLIDA dennoch die in dieser UVG-Ergänzungsund Zusatzversicherung vereinbarten Versicherungsleistungen vollumfänglich.

Ist in der Police die Sonderrisikoversicherung gemäss separaten ZB eingeschlossen, bezahlt die SOLIDA gewisse der in dieser Versicherung und der Versicherung gemäss UVG und MVG vorgenommenen Kürzungen bei Unfällen, die auf Grobfahrlässigkeit, aussergewöhnliche Gefahren oder Wagnisse zurückzuführen sind, und zwar im Deckungsumfang der zusätzlichen Bedingungen.

b. Mehrfachversicherung

Bestehen für die Heilungskosten oder für die Taggelder zur Deckung des Verdienstausfalles mehrere Versicherungen bei

konzessionierten Gesellschaften, so werden sie gesamthaft nur einmal vergütet, und zwar im Verhältnis zu den von allen beteiligten Versicherern zusammen garantierten Leistungen.

c. Leistungen Dritter

Werden Entschädigungen für die Heilungskosten oder für Taggelder zur Deckung des Verdienstausfalles von einem haftpflichtigen Dritten bzw. dessen Versicherer, der UVG-Versicherung, IV oder MV, übernommen, so werden diese von den Leistungen der SOLIDA in vollem Umfange in Abzug gebracht.

d. Unfallfremde Faktoren

Die Leistungen für Heilungskosten, Spitaltaggeld und Taggeld werden nicht gekürzt, wenn die Gesundheitsschädigung nur teilweise Folge eines versicherten Unfalls ist.

Beeinflussen unfallfremde Faktoren den Verlauf eines versicherten Unfalls oder der Unfallfolgen, so schuldet die SOLIDA in der Invaliditätsund Todesfallversicherung lediglich einen aufgrund einer ärztlichen Beurteilung festzulegenden, rein unfallbedingten Teil der vereinbarten Leistungen.

Bei der Unfallversicherung für Tod und Invalidität werden die den Verlauf der Unfallfolgen erschwerenden, unfallfremden Faktoren, wie vorbestehende psychische oder körperliche Krankheiten und Gebrechen, schon bei der Festlegung des Invaliditätsgrades und nicht erst bei der Festlegung des Invaliditätskapitals berücksichtigt.

e. Verletzung von Obliegenheiten im Schadenfall

Bei schuldhafter Verletzung der den Versicherten, Versicherungsnehmer oder Anspruchsberechtigten treffenden Obliegenheiten ist die SOLIDA befugt, die Versicherungsleistung um den Betrag zu kürzen, um den sie sich bei Beachtung der Obliegenheit gemindert haben würde (siehe Ziffern 31 und 32).

17 Herbeiführung des Todes durch einen Anspruchsberechtigten

Hat eine zum Bezug des Todesfallkapitals berechtigte Person den Tod des Versicherten infolge oder bei Gelegenheit der vollendeten oder versuchten Ausübung von oder Teilnahme an einem vorsätzlichen oder in Kauf genommenen Verbrechen oder Vergehen herbeigeführt, so hat sie keinen Anspruch auf die Todesfallsumme. Diese wird den anderen Bezugsberechtigten im Sinne von Ziff. 10 ausgerichtet.

Beginn und Ende des Versicherungsschutzes

18 Beginn des Versicherungsschutzes

a. Beginn für den einzelnen Versicherten

Betreffend den Beginn des Versicherungsschutzes gelten die Bestimmungen des UVG.

b. Rückfälle und Spätfolgen

Bei Rückfällen und Spätfolgen früherer Unfälle, die nicht versichert waren oder für die aus der damaligen Versicherung keine Leistungspflicht mehr besteht, übernimmt die SOLIDA, die in der Police unter «Folgen früherer Unfälle» aufgeführten Leistungen, sofern die versicherte Person beim erstmaligen Auftreten des Rückfalls oder der Spätfolge seit mindestens drei Monaten beim Versicherungsnehmer angestellt ist.

- a Die SOLIDA übernimmt bei Arbeitsunfähigkeit der versicherten Person die vom Versicherungsnehmer auszurichtende Lohnfortzahlung im Sinne von Art. 324a OR, sofern ein Taggeld versichert ist und sofern die Lohnfortzahlung nicht anderweitig versichert ist.
- b Die SOLIDA übernimmt beim Tod der versicherten Person den vom Versicherungsnehmer an die Hinterlassenen auszurichtenden Lohnnachgenuss im Sinne von

Art. 338 Abs. 2 OR, sofern eine Hinterlassenenrente oder ein Todesfallkapital versichert ist.

c Die SOLIDA richtet ein Taggeld für jeden Kalendertag einer ärztlich festgestellten Arbeitsunfähigkeit aus, sofern ein Taggeld versichert ist. Dieses bemisst sich in Anlehnung an die obligatorische Unfallversicherung nach dem Grad der Arbeitsunfähigkeit. Tage teilweiser Arbeitsunfähigkeit zählen bezogen auf die Leistungsdauer als ganze Tage.

Sofern in der Police für die Versicherung von Folgen früherer Unfälle keine andere Leistungsdauer vorgesehen ist, bemisst sich die Leistungsdauer nach der vom Versicherungsnehmer auszurichtenden Lohnfortzahlungspflicht im Sinne von Art. 324a OR, längstens aber im Rahmen der nachfolgenden Skala:

1. Dienstjahr	.21 Tage
2. Dienstjahr	.30 Tage
3. und 4. Dienstjahr	.60 Tage
5. bis 9. Dienstjahr	.90 Tage
10. bis 14. Dienstjahr	120 Tage
15. bis 19. Dienstjahr	180 Tage

19 Ende des Versicherungsschutzes

a. Nachdeckung und Abredeversicherung

Der Versicherungsschutz endet für den einzelnen Versicherten

- ohne separate Benachrichtigung und im Übrigen analog der Beendigung des Versicherungsschutzes gemäss UVG, d.h. spätestens am 31. Tage nach der Beendigung des Arbeitsverhältnisses.
- mit dem Erlöschen der Police.

Der Abschluss einer Abredeversicherung vermittelt keine Deckung aus dieser Zusatzversicherung.

b. Rückfälle und Spätfolgen

Vorbehältlich einer anderen Regelung in diesen AVB sind Rückfälle und Spätfolgen analog dem UVG versichert, wenn sie sich während des versicherten Arbeitsverhältnisses ereignen und noch während dessen Dauer gemeldet werden. Vorbehalten sind ferner in der Police erwähnte, abweichende

c. Unbezahlter Urlaub

Ist eine Abredeversicherung abgeschlossen und läuft der Arbeitsvertrag weiter, bleibt die Zusatzversicherung während der Dauer eines unbezahlten Urlaubs bis zu 7 Monaten (inkl. Nachdeckung) bestehen.

Sofern die Deckung eines über die UVG-Leistungen hinausgehenden Lohnausfalls in den vereinbarten Leistungen aus der Zusatzversicherung enthalten ist, gilt dieser ebenfalls als versichert. Während der Dauer des unbezahlten Urlaubs besteht jedoch kein Anspruch auf Taggeldleistungen. Eine allfällig vereinbarte Wartefrist kommt in jedem Fall zur Anwendung.

Sofern über die UVG-Leistungen hinausgehende Heilungskosten oder Leistungen für Invalidität und Tod in den vereinbarten Leistungen aus der Zusatzversicherung enthalten sind, gelten diese ebenfalls als versichert.

20 Übertrittsrecht

In der Schweiz wohnhafte Versicherte haben das Recht, innert 90 Tagen ohne Gesundheitsprüfung in die Einzelversicherung der SOLIDA überzutreten. Es können nur Leistungen versichert werden, die bisher schon versichert waren und die im Umfang der Einzelversicherung enthalten sind. Die Weiterführung der Versicherung erfolgt zu den im Zeitpunkt des Übertritts geltenden Bedingungen und Tarifen für die Einzelversicherung.

Beginn und Ende des Vertrages

21 Beginn und Ablauf des Versicherungsvertrages

Die Versicherung beginnt an dem in der Police vereinbarten Datum und gilt für die in der Police vereinbarte Dauer. Sie verlängert sich danach jeweils stillschweigend um ein Jahr, sofern keine fristgerechte Kündigung erfolgt ist.

22 Anzeigepflicht bei Abschluss und Gefahrserhöhung

Der Versicherungsnehmer sowie die versicherten Personen müssen der SOLIDA beim Abschluss des Versicherungsvertrags erhebliche Gefahrstatsachen, die sie kennen oder kennen müssen und über die sie schriftlich befragt wurden, richtig mitteilen.

Ändert sich während der Vertragsdauer eine für die Beurteilung der Gefahr erhebliche Tatsache (insbesondere die Art des versicherten Betriebs bzw. Berufs oder die Tätigkeit der versicherten Personen), hat der Versicherungsnehmer die SOLIDA unverzüglich zu informieren. Im Übrigen gelten die Art. 28 bis 32 VVG.

Die SOLIDA kann die Prämie auf den Zeitpunkt der Gefahrserhöhung anpassen oder den Vertrag innert vier Wochen nach Erhalt der Mitteilung mit einer Frist von vier Wochen schriftlich kündigen.

Bei einer Prämienerhöhung hat der Versicherungsnehmer das Recht, den Vertrag innert vier Wochen nach Erhalt der Mitteilung mit einer Frist von vier Wochen schriftlich zu kündigen.

In beiden Fällen hat die SOLIDA Anspruch auf die tarifgemässe Prämienerhöhung vom Zeitpunkt der Gefahrenerhöhung an bis zum Erlöschen des Vertrags.

Bei Gefahrenverminderung reduziert die SOLIDA die Prämie von der schriftlichen Mitteilung des Versicherungsnehmers an entsprechend.

23 Vertragsaufhebung

a. Widerrufsrecht

Der Vertragspartner der SOLIDA kann seine Anmeldung innert 14 Tagen seit der Anmeldung schriftlich widerrufen.

b. Kündigung per Ablauf

Beide Vertragsparteien können den Vertrag bis 3 Monate vor Ablauf schriftlich kündigen.

c. Kündigung bei Unfall

Nach jedem Unfall, für den eine Leistung zu erbringen ist, kann der Versicherungsnehmer spätestens 14 Tage, nachdem er von der Auszahlung Kenntnis erhalten hat, den Vertrag schriftlich kündigen. Der Vertrag erlischt mit dem Eintreffen der Kündigung bei der SOLIDA.

Bei vorzeitiger Vertragsaufhebung wird dem Versicherungsnehmer die nicht beanspruchte Prämie zurückerstattet.

Die SOLIDA kann bei Auszahlung von Versicherungsleistungen den Vertrag schriftlich kündigen. Hebt die SOLIDA den Vertrag auf, so erlischt die Haftung vierzehn Tage nach dem Eintreffen der Kündigung beim Versicherungsnehmer. Die Prämie wird anteilsmässig zurückerstattet.

d. Kündigung bei Prämienanpassung

Bei Anpassung der Prämien hat der Versicherungsnehmer das Recht, den Vertrag in seiner Gesamtheit oder nur in Bezug auf die Leistungsart, deren Prämie erhöht wurde, auf das Ende des laufenden Versicherungsjahres zu kündigen. Macht er davon Gebrauch, so erlischt der Vertrag in dem von ihm bestimmten Umfang mit dem Ablauf des Versicherungsjahres. Die Kündigung muss, um gültig zu sein, spätestens am letzten Tag des Versicherungsjahres bei der SOLIDA eintreffen

e. Kündigung bei Anzeigepflichtverletzung

Hat der Anzeigepflichtige beim Abschluss der Versicherung eine erhebliche Gefahrstatsache, die er kannte oder kennen musste, und über die er befragt worden ist, unrichtig mitgeteilt oder verschwiegen, so ist die SOLIDA berechtigt, den Vertrag innert vier Wochen ab Kenntnis bezüglich des fraglichen Teils oder ganz zu kündigen.

f. Andere Vertragsaufhebungen

Gibt der Versicherungsnehmer seine Geschäftstätigkeit auf oder verlegt er seinen Geschäftssitz ins Ausland, erlischt dieser Versicherungsvertrag. Er erlischt auch, wenn der Vertrag über die obligatorische Unfallversicherung aus einem anderen Grund erlischt. Der Versicherungsnehmer muss der SOLIDA die erwähnten Änderungen umgehend mitteilen.

Prämie

24 Prämienberechnung

a. Lohnsystem

Massgebend für die Berechnung der Prämie sind:

- bei Versicherung im Rahmen der UVG-Löhne: der für die UVG-Versicherung prämienpflichtige Lohn bis zum gesetzlichen Höchstbetrag;
- bei Versicherung im Rahmen der Überschusslöhne: der den Höchstbetrag der UVG-Versicherung übersteigende Teil des Lohnes, soweit der Überschusslohn, vorbehältlich anderer Vereinbarung, 200'000 Franken pro Person und Jahr nicht übersteigt;
- für Versicherte mit einem festen Jahreslohn: der im Voraus vereinbarte versicherte Verdienst;
- für Versicherte, die sich dem UVG freiwillig angeschlossen haben: der im Voraus vereinbarte Lohn.

b. Kopfsystem

Massgebend für die Berechnung der Prämien ist die Zahl der Versicherten oder Arbeitstage.

25 Vorausprämie

Zu Beginn des Versicherungsjahres hat der Versicherungsnehmer zunächst die in der Police provisorisch festgesetzte Vorausprämie zu bezahlen, die der mutmasslich endgültigen möglichst entspricht.

Ändern sich die Verhältnisse erheblich, kann die Vorausprämie auf Beginn des nächsten Versicherungsjahres angepasst werden.

26 Prämienabrechnung

Nach Ablauf jedes einzelnen Versicherungsjahres oder nach Auflösung des Vertrages wird die Prämienabrechnung aufgrund der definitiven Lohngrundlagen vorgenommen. Zu diesem Zweck stellt die SOLIDA dem Versicherungsnehmer ein Formular mit der Aufforderung zu, ihr darauf die in Frage kommenden Angaben zur Erstellung der Prämienabrechnung mitzuteilen. Ergibt sich jedoch eine Nachoder Rückprämie im Betrag von unter 20 Franken, verzichten die Vertragsparteien auf Nachzahlung bzw. Rückerstattung.

Sendet der Versicherungsnehmer die Erklärung zur Prämienabrechnung nicht innert 30 Tagen seit Empfang des Deklarationsformulares an die SOLIDA zurück, ist die SOLIDA berechtigt, die mutmasslich endgültige Prämie nach eigenem Ermessen festzusetzen.

Die SOLIDA hat das Recht, die Angaben des Versicherungsnehmers durch Einsichtnahme in sämtliche massgeblichen Unterlagen (Lohnbücher, Belege, AHV-Abrechnungen) nachzuprüfen.

27 Prämienzahlung und Fälligkeit

Die Prämien der gewählten Versicherungen sind in der Police aufgeführt und werden einmal im Jahr im Voraus erhoben. Andere Zahlungsarten sind gegen Zuschlag möglich.

28 Mahnung und deren Folgen

Wird die Prämie innerhalb von 30 Tagen vom Verfalldatum an gerechnet nicht entrichtet, fordert die SOLIDA den Versicherungsnehmer unter Hinweis auf die Verzugsfolgen mit Brief an die letzte bekannte Adresse auf, innert 14 Tagen nach Absendung der Mahnung Zahlung zu leisten. Bleibt die Mahnung ohne Erfolg, ruht die Leistungspflicht vom Ablauf der Mahnfrist an.

Fordert die SOLIDA die rückständige Prämie nicht binnen zwei Monaten nach Ablauf der Mahnfrist ein, so wird angenommen, dass sie, unter Verzicht auf die Bezahlung der rückständigen Prämien, vom Vertrag zurücktritt.

Wird die Prämie von der SOLIDA rechtlich eingefordert oder nachträglich angenommen, so lebt die Leistungspflicht mit dem Zeitpunkt, in dem die rückständige Prämie samt Zinsen und Kosten bezahlt wird und sofern der Versicherte den Nachweis eines guten Gesundheitszustandes erbringt, wieder auf. Die SOLIDA wird für Versicherungsfälle, die sich während der Verzugsdauer und nach Ablauf der Mahnfrist ereignen, nicht leistungspflichtig.

29 Prämienanpassungen

Ändert die Prämie, kann die SOLIDA die Anpassung des Vertrages mit Wirkung ab folgendem Versicherungsjahr verlangen. Zu diesem Zweck hat sie dem Versicherungsnehmer die neuen Vertragsbedingungen spätestens 30 Tage vor Ablauf des Versicherungsjahres bekanntzugeben.

Auf Vertragsende kann die SOLIDA die Prämiensätze der Schadenerfahrung anpassen.

Der Versicherungsnehmer hat hierauf in beiden Fällen das Recht, den Vertrag auf das Ende des laufenden Versicherungsjahres zu kündigen. Die Kündigung muss, um gültig zu sein, spätestens am letzten Tag des Versicherungsjahres bei der SOLIDA eintreffen.

Unterlässt der Versicherungsnehmer die Kündigung, gilt dies als Zustimmung zur Anpassung des Vertrages.

30 Überschussbeteiligung

Ist die Versicherung mit Überschussbeteiligung abgeschlossen, erhält der Versicherungsnehmer jeweils nach drei vollen Versicherungsjahren (Abrechnungsperiode) den in der Police erwähnten Anteil an einem allfälligen Überschuss.

Der Überschuss wird ermittelt, indem die erbrachten Versicherungsleistungen vom massgebenden, auf die Abrechnungsperiode entfallenden Prämienanteil abgezogen werden. Renten werden zum Barwert berücksichtigt.

Die Abrechnung wird erstellt, sobald die auf die Abrechnungsperiode entfallenden Prämien bezahlt und die entsprechenden Schadenfälle erledigt sind. Ein allfälliger Verlust wird nicht auf die nächste Abrechnungsperiode vorgetragen.

War der Vertrag während der vereinbarten Abrechnungsperiode nicht ununterbrochen in Kraft, verlängert sie sich entsprechend.

Der Anspruch auf Überschussbeteiligung erlischt, wenn der Vertrag vor Ende der Abrechnungsperiode aufgehoben wird.

Ansprüche und Obligenheiten im Schadenfall

31 Schadenanzeige

Jeder Versicherungsfall, der voraussichtlich Anspruch auf Versicherungsleistungen gibt, ist der SOLIDA unverzüglich nach Eintritt des Ereignisses zu melden. Auf Antrag gewährt

die SOLIDA bei Eintritt des Versicherten in ein Spital oder eine Kuranstalt eine Kostengutsprache im Rahmen der versicherten Leistungen. In diesem Fall hat die Meldung vor Eintritt in das Spital oder in die Kuranstalt zu erfolgen.

32 Pflichten des Versicherten, Versicherungsnehmers bzw. Anspruchsberechtigten

Der Versicherte, Versicherungsnehmer bzw. Anspruchsberechtigte tut alles, was der Abklärung des Unfalls und dessen Folgen dienen kann. Insbesondere hat der Versicherte die Ärzte, die ihn behandeln oder behandelt haben, von der beruflichen Schweigepflicht der SOLIDA gegenüber zu entbinden.

Der Versicherte, Versicherungsnehmer oder Anspruchsberechtigte ist bei Verlust jeden Anspruchs im Unterlassungsfall verpflichtet, der SOLIDA innert 30 Tagen ab entsprechender schriftlicher Aufforderung, jede verlangte Auskunft über den früheren und gegenwärtigen Gesundheitszustand sowie über den Unfall und den Verlauf der Heilung zu beschaffen.

Im Übrigen haben schuldhafte Verletzungen der Obliegenheiten Kürzungen der Versicherungsleistungen gemäss Ziffer 16.5 für den Versicherten, Versicherungsnehmer oder Anspruchsberechtigten zur Folge.

33 Bezahlung der Versicherungsleistungen

Die Bezahlung der Heilungskosten erfolgt in der Regel an den Versicherten, kann aber auch direkt an den Rechnungssteller (Ärzte, Spitäler, Kuranstalten usw.) entrichtet werden. Anspruchsberechtigt ist, mit Ausnahme der Todesfallsumme gemäss Ziff. 10, die versicherte Person. Vorbehalten bleiben die Ziffern 33.1 und 33.2.

Den nachfolgenden Ziffern 33.1 und 33.2 liegen das Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer (DBG) vom 14. Dezember 1990, Art. 83 ff. sowie die verschiedenen kantonalen Steuergesetze zugrunde.

a. Auszahlung an die versicherte Person

Werden der Quellensteuer unterliegende Taggeldleistungen direkt an die versicherte Person ausbezahlt, werden sie um den geschuldeten Steuerabzug an der Quelle gekürzt.

b. Auszahlung an den Versicherungsnehmer

Dem Versicherungsnehmer können der Quellensteuer unterliegende Taggeldleistungen nach Wahl der SOLIDA ungekürzt überwiesen werden.

Der Versicherungsnehmer haftet für sämtlichen Schaden, welcher der SOLIDA aus der mangelhaften Erfüllung seiner Verpflichtungen erwachsen sollte; insbesondere haftet er für die rechtzeitige Ablieferung der Quellensteuer.

Schlussbestimmungen

34 Verrechnung, Abtretung und Verpfändung

Die SOLIDA hat das Recht, fällige Versicherungsleistungen mit ihr vom Versicherungsnehmer geschuldeten Prämien zu verrechnen

Die Ansprüche auf die versicherten Leistungen können vor ihrer endgültigen Festsetzung ohne ausdrückliche Zustimmung der SOLIDA weder abgetreten noch verpfändet werden.

35 Beauftragung eines Dritten

Wird ein Dritter (z.B. Broker/Makler) vom Versicherungsnehmer beauftragt und bevollmächtigt, ist die SOLIDA berechtigt, die Korrespondenz (Anfragen, Anzeigen, Deklarationen, Willenserklärungen etc.) vom beauftragten Dritten entgegenzunehmen und diesem zuzustellen.

Ist die Wirksamkeit einer Leistung oder Erklärung von der SOLIDA gegenüber dem Versicherungsnehmer von der Einhaltung einer Frist abhängig, so gilt diese mit Eingang beim beauftragten Dritten als gewahrt.

Erklärungen und Mitteilungen vom Versicherungsnehmer, vertreten durch den beauftragten Dritten, gelten erst mit Eingang bei der SOLIDA als zugegangen. Wenn ein beauftragter Dritter die Interessen des Versicherungsnehmers bei Abschluss oder Betreuung dieses Versicherungsvertrags wahrnimmt, so ist es möglich, dass die SOLIDA dem beauftragten Dritten für dessen Tätigkeit ein Entgelt bezahlt.

Wünscht der Versicherungsnehmer nähere Informationen über den Umfang einer solchen Entschädigung, so kann er sich an den beauftragten Dritten wenden.

36 Schriftlichkeit

Bei Widerruf, Kündigung und Mahnung genügt eine Form, die den Nachweis durch Text ermöglicht.

37 Datenbearbeitung

Das verantwortliche Versicherungsunternehmen hinsichtlich der Bearbeitung von Personendaten ist die SOLIDA Versicherungen AG, Saumackerstrasse 35, 8048 Zürich.

Die SOLIDA bearbeitet Daten, die sich aus den Vertragsunterlagen oder der Vertragsabwicklung ergeben und verwendet diese insbesondere für die Bestimmung der Prämie, für die Risikoabklärung, für die Bearbeitung von Versicherungsfällen und für statistische Auswertungen.

Zudem stimmt der Vertragspartner mit der Unterzeichnung des Versicherungsvertrags der Bearbeitung seiner Daten für Marketingzwecke zu. Die SOLIDA kann im erforderlichen Umfang Daten an die an der Vertragsabwicklung beteiligten Dritten, insbesondere an Rückversicherungsunternehmen zur Bearbeitung weiterleiten.

Ferner kann die SOLIDA bei Amtsstellen und weiteren Dritten sachdienliche Auskünfte, insbesondere über den Schadenverlauf, einholen. Dies gilt unabhängig vom Zustandekommen des Vertrages. Die versicherte Person hat das Recht, bei der SOLIDA über die Bearbeitung der sie betreffenden Daten die gesetzlich vorgesehenen Auskünfte zu verlangen.

Die SOLIDA bewahrt die Personendaten im Rahmen der gesetzlichen Aufbewahrungspflichten auf. Weiter bewahrt sie die relevanten Personendaten über die gesetzliche Aufbewahrungsfrist hinaus auf, wenn diese zur Durchsetzung und Verteidigung ihrer rechtlichen Ansprüche erforderlich sind. Die Dauer der Aufbewahrung richtet sich dabei u.a. nach den gesetzlichen Verjährungsfristen, resp. nach der Dauer, in welcher Ansprüche gegen die SOLIDA geltend gemacht werden können. Nicht mehr benötigte Personendaten werden gelöscht oder anonymisiert, soweit gesetzlich zulässig.

38 Mitteilungen

Alle Mitteilungen sind an die SOLIDA Versicherungen AG, Saumackerstrasse 35, 8048 Zürich, zu richten.

Alle Mitteilungen seitens der SOLIDA erfolgen rechtsgültig an die vom Versicherungsnehmer zuletzt angegebene Adresse in der Schweiz.

39 Gerichtsstand

Die SOLIDA anerkennt als Gerichtsstand ihren Direktionssitz oder den schweizerischen Wohnsitz des Versicherungsnehmers oder Versicherten.

40 Inkrafttreten / Änderungen

Diese AVB treten per 1. Januar 2022 für Unfälle, welche sich ab diesem Datum ereignen, in Kraft

13 24/2/19d – 12.21